# Das gerichtliche Steuer-Strafverfahren.

Auszug
aus einer Schrift zur Erlangung
der juristischen Doktorwürde
bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität
zu Breslau



vorgelegt von

Richard Mußfeld
Gerichtsaktuar aus Berlin.

Breslau 1925.
Buchdruckerei „Merkur" (E. Wurst), Breslau 1, Schmiedebrücke 33.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms Universität zu Breslau.

Berichterstatter: Prof. Dr. Eberhard Schmidt.

Herrn Handelsrichter

Siegmund Hecht

in steter Dankbarkeit und Verehrung ehrerbietigst zugeeignet.

Einleitend wird in dem allgemeinen Teil die Entstehung der strafrechtlichen Vorschriften der Reichsabgabenordnung vom 13. 12. 1919, die zum ersten Male eine Kodifikation des deutschen Finanzstrafrechts brachte, kurz besprochen und allgemein auf die Verschiedenheit von Verwaltungsdelikt und gemeinem Delikt hingewiesen. Die Feststellung, daß die Kompetenz zur Strafverfolgung sowohl im Ermittlungsverfahren als im Strafverfahren in den Händen teils der Verwaltungs-, teils der Gerichtsbehörden, teils beider liegen kann, leitet über zu einer Betrachtung des Ermittlungsverfahrens bis zu seinem Abschluß (S. 9—30).

Hier werden zunächst die 3 Fälle besprochen, in welchen Gericht bzw. Staatsanwaltschaft ausschließlich und primär zum Einschreiten ermächtigt und verflichtet sind (S. 10—18). Es folgt die fakultative Abgabe der Sache seitens der Finanzbehörden an die Staatsanwaltschaft gemäß § 390 und § 411 A. O. (S. 18—25). Die Stellungnahme von Peschke der diese Fragen eingehend behandelt hat, wird einer näheren Untersuchung unterworfen. Schließlich werden auf S. 25 – 30 einzelne Untersuchungsmaßnahmen nämlich Beschlagnahme und Durchsuchung, behandelt. Die in Artt. 115, 117 RV. gewährleistete Unverletzlichkeit von Wohnung und Briefverkehr hat auch in der Reichsabgabenordnung einen gewißen Niederschlag gefunden.

Der 2. Hauptteil (S. 35—81) bringt eine Besprechung des Ermittlungsabschlusses und des gerichtlichen Verfahrens im eigentlichen Sinne, wie es in den §§ 426 – 442 AO. geregelt ist.

Beim Ermittlungsabschluß ist zwischen formeller und materieller Erledigung unterschieden. Ehe auf die wichtigste Bestimmung des ganzen Abschnitts, den § 433, eingegangen wird, bringen S. 35—50 die Besprechung der Stellung des Finanzamts in den übrigen Phasen des gerichtlichen Verfahrens. Die Nebenklägerschaft, die Stellung des Finanzamts als Ankläger, die Möglichkeit der Rücknahme des Strafbescheids sowie die Vollstreckung sind hier besprochen. Dann wird auf die Entstehungsgeschichte des § 433, der eine Durchbrechung der Vorschrift des § 260 StPO. (freie Beweiswürdigung) bedeutet, kurz eingegangen. Voraussetzung für § 433 ist, daß es sich stets um Steuern im Sinne der Reichsabgabenordnung handelt und das stets eine Steuerhinterziehung oder Steuergefährdung in Frage stehen muß. Die folgenden Seiten enthalten die Bindung der Gerichte an den Vorentscheid der Finanzbehörden unter eingehender Berücksichtigung von Literatur und Judikatur. Die Entscheidungen des RG. Band 56 S. 107 und JW. 1922 S. 911 werden einander gegenübergestellt. Form und Inhalt des vom Gericht bei der Steuerhehörde zu stellenden Antrages werden kurz besprochen.

Wichtige mit § 433 zusammenhängende Fragen bringt weiter der Abschnitt: Die Abgrenzung der Bindung. Aus der ziemlich einhellig angezogenen Meinung der angezogenen und

besprochenen Literatur und Rechtsprechung wird festgestellt, daß die subjektive Würdigung der Steuerstraftat in jedem Falle Sache des Gerichts ist und bleiben muß. Das wird an einem Zweifelsfall, wo es sich um Tabaksteuerhinterziehung handelt (Reichsgesetzblatt 1922 S. 146), näher dargelegt und begründet.

Zu den dann folgenden besonderen Fällen ist auch der S. 77—79 vorweggenommene Schätzungsbescheid der Steuerbehörde als Grundlage für die gerichtliche Entscheidung zu rechnen; Versuch, Teilnahme und Begünstigung, die keine Besonderheiten bieten, sind kürzer abgetan.

Das Schlußwort enthält einen Blick auf die praktische Bedeutung und Auswirkung der seit 5 Jahren in Anwendung befindlichen Bestimmungen des gerichtlichen Strafverfahrens in Steuersachen. Von konkreten Vorschlägen ist abgesehen worden. Sie wären möglich:

a) bezüglich des § 433
   1. Vereinfachung seiner Formulierung;
   2. Ausdehnung auch auf Steuern, für die er gegenwärtig nicht gilt;

b) bezüglich der Beschlagnahme und Durchsuchung, völlige Uebertragung an die Steuerbehörden aus Zweckmäßigkeitsgründen.